

Natürlich sind es nur Einzelfälle. Das betonen Gerichtspräsidenten immer wieder. Es sind nur Einzelfälle, wenn Richter ihre Unabhängigkeit mit Willkür und Machtmißbrauch verwechseln. Es sind nur Einzelfälle, in denen man dem Satz zu gern Glauben schenken möchte, daß man sich auf hoher See und vor Gericht allein in Gottes Hand befände.

Ein solcher Einzelfall: Klage wegen erheblicher Reisemängel. Der Kläger ist persönlich geladen. Die meist ohnehin vergessene Einführung in den Sach- und Streitstand wird abgekürzt durch den einfachen, verständlichen Hinweis: „Nehmen Sie Platz; ich sage gleich: Sie haben keine Chance.“

Da wissen Kläger und Anwalt doch, was Sache ist. Langes Verhandeln ist überflüssig. Aber in einem Rechtsstaat gibt es natürlich eine fundierte Begründung: „Was wollen Sie denn an der Reise mindern? Ja, ja, es gab Mängel. Die haben Sie ja lang aufgelistet und hübsch fotografiert. Aber ich sage Ihnen: Das bringt nicht viel. Wer in den Orient fährt, hat selber Schuld. Seien Sie doch froh, daß Sie nicht verhungert und nicht abgestürzt sind. Fahren Sie in den bayerischen Wald, wie ich, dann passiert Ihnen so etwas nicht.“

Dann schlägt der weltkluge Richter einen angemessenen Vergleich vor; aber nicht höher als der Beklagte schon angeboten hatte. Viel zu hoch sei dieses Angebot gewesen. „Das würden Sie in einem Urteil von mir nicht bekommen.“

Hinweise auf höchstrichterliche Rechtsprechung und anerkannte Tabellen werden vom Tisch gewischt: „Das gilt nicht bei mir. Zu banal und falsch.“ Dann schnell einen Schuß vor den anwaltlichen Bug, bevor der wieder Kurs nimmt: Die Klage sei ohnehin nicht substantiiert. Und gleich die erste Breitseite hinterher: „Ich kann natürlich ein Urteil machen, aber das dauert zwei Jahre; darauf können Sie sich verlassen! Also? Vergleichen Sie sich?“ Dann die zweite Breitseite: der wohlgemeinte richterliche Hinweis, daß es eine Dummheit sei, ohne Rechtsschutzversicherung ein überwiegend abweisendes Urteil zu wollen. Versenkt! Schon will der Kläger den Vergleich.

MDR Blickwinkel

Michael Schmuck über Richterwillkür



Michael Schmuck ist Rechtsanwalt und Journalist in Berlin

In einem anderen Einzelfall hatte ein Amtsrichter die Klage wegen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall so abgewiesen: Die Polizisten hätten am Unfallort gehört, daß die Beklagte sagte, die Klägerin sei schuld. Auf diese Aussage der Polizisten gestützt, verwarf später das Landgericht auch die Berufung. Und eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizisten hatte letztendlich die Folge, daß die Klägerin wegen Beleidigung und Verleumdung verurteilt wurde: weil sie ausgeführt hatte, die Unfallskizze könne nicht richtig sein. Zudem wurde der Klägerin vom Zivilrichter mit einem Ermittlungsverfahren wegen Betruges gedroht, weil die Kostenschätzung des Kfz-Sachverständigen, die sie als ihren Schaden angab, einige Prozent höher lag, als die Reparatur später gekostet hatte. Die Drohung ergänzte er um den Hinweis, daß ihm die BGH-Rechtsprechung schnuppe sei.

Oft erzählen Anwälte von Einzelfällen, in denen Amtsrichter in Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit auch bei Streitigkeiten über 1500 DM geschickt die Berufungsgrenze ausnutzen. Geht ein Streit zB um 1800 DM, so spricht der Richter 50 % zu. Berufung ausgeschlossen. Kann richtig, kann falsch sein, ist aber Willkür, wenn der Streitpunkt allein der war, ob der Beklagte überhaupt der Schädiger ist.

In Berlin wurde § 25 a StVG in ganz vielen Einzelfällen solange von der Bußgeldstelle contra legem angewendet und diese Praxis von den Amtsgerichten abgesegnet, bis sich dem Landgericht die Nackenhaare sträubten und es eine nicht vorgesehene, außerordentliche Beschwerde annahm. Verwaltung und Amtsgericht hatten Fahrzeughalter zur Haltergebühr verdonnert, obwohl sie zugegeben hatten, das Fahrzeug geführt zu haben, aber den Verkehrsverstoß leugneten. Das Landgericht bedachte die Verwaltungs- und Amtsgerichtspraxis mit klaren Worten: „Untragbar, nichtig!“ Doch das gilt nur für Berlin, nicht für Potsdam, wo solche Verwaltungspraxis weiterhin von Amtsrichtern abgesegnet wird.

Alles Einzelfälle – natürlich. Ähnliche Einzelfälle hat Egon Schneider in seinem „Justizspiegel“ zu einem recht dicken Buch zusammengefaßt. Und? Was soll geschehen, außer, daß Schneiders schöne Einzellsammlung immer umfangreicher wird? Eine Art Revisor, ein „Rechnungshof“ für Gerichte muß her, bei dem die Einzelfälle angeprangert werden können und der die Gerichte auf Willkür und Machtmißbrauch hinweist – selbstverständlich ohne an einer konkreten Entscheidung etwas ändern zu können, denn das würde das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit einschränken. Aber wenn der Machtmißbrauch sich häuft, muß ein Richter eben versetzt werden. (Aber bitte nicht auf eine Revisorstelle.)

Auch die Justizüberlastung gebiert Fälle von Fehlentscheidungen, weil vor allem Amtsrichter kaum noch Luft zum Atmen hätten, wenn sie die vielen Akten nicht manchmal etwas hemdsärmelig vom Tisch schafften. Diese Fälle sind hier nicht gemeint.

So, um den jetzt zum Angriff sprungbereiten Richtern gleich die Spannung aus den Waden zu nehmen: Auch Anwälte machen selbstverständlich viele Fehler. Erst kürzlich mußte in Berlin einer wegen Untätigkeit 12.000 DM Buße zahlen. Aber das ist ein eigenes Thema und entschuldigt nicht die Willkür von Richtern – die übrigens auch nicht in einem Schadenersatzprozeß für ihre Fehler geradestehen müssen.